

Vorgeführt!

Thomas Schindler

Der „Spanische Mantel“ aus Villingen als materialer Ausdruck frühneuzeitlicher Rechtskultur

Bis ins späte 18. Jahrhundert galten in den vorerösterreichischen, badischen, württembergischen, angrenzenden weiteren Groß-, Klein- und Kleinstherrschaften sowie in den freien Reichsstädten unterschiedliche Verfassungen. Diese waren sich aber sehr ähnlich, weil sie im Kern auf die von Kaiser Karl V. initiierte *Peinliche Halsgerichtsordnung* von 1532, die *Constitutio Criminalis Carolina*, aufbauten. Einerseits herrschte somit reichsweit näherungsweise gleichartiges, kodifiziertes Recht, doch blieben andererseits lokal und regional ausgehandelte Regelsysteme und Rechtsvariationen in Kraft, die sich aus tradierten und Gewohnheitsrechten, ständischen und kirchlichen Sonderrechten ergaben, was nicht zuletzt individuelle Spielräume für Rechtsausübende wie davon Betroffene eröffnete. Die Halsgerichtsordnung unterschied die Rechtsprechung in hohe und niedere Gerichtsbarkeit. Eine Verurteilung zur öffentlich zelebrierten Todesstrafe, Leibesstrafen wie die Amputation von Gliedmaßen oder das Brandmarken und Körperstrafen wie öffentliche Prügel („Stäupen“) standen ausschließlich der hohen Gerichtsbarkeit zu. Die individuelle Ehre betreffende Schandstrafen für kleinere Vergehen wie öffentliche Trunkenheit, Raufhändel, vorehelicher Intimverkehr, Beleidigung und üble Nachrede oder kleinere Frucht-, Holz- und Mehldiebstähle, auch Wilderei von Niederwild unterlagen hingegen dem Urteil der niederen Gerichtsbarkeit. Kombinationen aus einzelnen geringen Vergehen sowie Tatwiederholungen führten zu drastischen Strafverschärfungen bis hin zu Leibes- und Todesstrafen oder den Landesverweis.

Zwei Leitmotive standen bei der Durchsetzung von Recht im Vordergrund, die Ahndung nach dem alttestamentarischen Grundsatz *Auge um Auge, Zahn um Zahn* und der öffentliche Bußcharakter, die Publizität von Strafen. Urteile der

niederen Gerichtsbarkeit spiegeln diese beiden Eckpunkte bedingt, weil sich Verurteilte mit der Zahlung eines Strafgeldes in aller Regel loskaufen konnten. Dies führte in der alltäglichen Rechtspraxis dazu, dass die tatsächliche Ausführung von Schandstrafen im Wesentlichen Mittellose traf.

Für die Betroffenen besaßen Schandstrafen den Charakter von Disziplinierungsakten, mit deren Verbüßung keine generelle Entehrung als dauerhafte soziale Stigmatisierung oder Körperverletzung verbunden waren. Zu den Schandstrafen zählte vor allem das Prangerstehen oder -sitzen, bei dem die Verurteilten an einem öffentlichen Platz eine bestimmte Zeit lang angekettet und der Verspottung preisgegeben wurden. Ein Äquivalent dazu war das sonntägliche Kirchenstehen in schimpflicher Aufmachung vor der Kirchentür, bei Frauen z. B. mit aufgesetztem Strohkranz (*Abb. 1*), während drinnen der Got-



Abb. 1: Strohkranz mit geflochtenen Zöpfen, Süddeutschland 18. Jh. Das öffentliche Tragen eines Strohkranzes war die Strafe für Frauen, die bei vorehelichem Geschlechtsverkehr erwischt wurden. Bayerisches Nationalmuseum, Inv.-Nr. StR 154, Foto: Verfasser.

tesdienst abgehalten wurde. Zur Büßung übler Nachrede oder von Beleidigungen wurde wohl ausschließlich Frauen ein Klappbrett zur Fixie-

rung der Hände und des Kopfs, die sogenannte Hals- oder Strafgeige angelegt. Damit ausgestattet wurden die Verurteilten von einem Stadt- oder Gerichtsbüttel eine stark frequentierte Wegstrecke entlanggeführt oder auf einen öffentlichen Platz geleitet, sodass möglichst viele Passanten auf sie und ihr Vergehen aufmerksam wurden. Ähnlich wurde der Lasterstein verwendet, der um den Hals gebunden öffentlich getragen werden musste (Abb. 2). Zwischen 1700 und 1750



Abb. 2: „Laster Stein Anno 1710“ aus Marmor, Berchtesgaden 1710. Lastersteine mussten von Verurteilten um den Hals gebunden durch den Ort getragen werden. Bayerisches Nationalmuseum, Inv.-Nr. StR 157, Foto: Verfasser.

kam in manchen Städten und Dörfern, darunter Ravensburg, (Schwäbisch) Gmünd, aber auch in den vorderösterreichischen Städten wie Villingen ein weiteres Strafergerät hinzu, der „Spanische Mantel“, auch „Schandmantel“ genannt: „Dieses Werkzeug war nämlich so gemacht, daß der Verurtheilte den Kopf durchstecken konnte, und es ihm dann auf den Schultern lag; er hatte also nur den Kopf frei. Er mußte nun mit diesem hölzerne schweren Mantel, der bis zum Knie reichte, eine oder ein Paar Stunden auf öffentlicher Straße vor dem Rathhause, oder wenn es Schiffer betraf, die eigentlich mit dieser Strafe belegt wurden, vor dem Packhofe stehen“ (Krünitz 1801).

Phänomenologisch betrachtet

Der Spanische Mantel (Inv.-Nr. 11867) aus Villingen ist ein nach unten hin nur leicht konisch geweiteter Hohlkörper, der aus zehn Bauteilen aus Nadelholz zusammengesetzt ist (Abb. 3). Die



Abb. 3.1: „Spanischer Mantel“, Villingen vor 1754. Die Gestaltung der Tonne nimmt Bezug auf das bereits spätmittelalterlich überlieferte Rechtssymbol des Mantels. Franziskanermuseum, Inv.-Nr. 11867, Foto: Lutz Hugel visual artwork, Villingen-Schwenningen.



Abb. 3.2: Historisches Klebeetikett „Stadt Villingen No 71 der soge Spa[nische] Mantel mit Gestein“ auf dem „Spanischen Mantel“ aus Villingen. Das Etikett legt nahe, dass noch ein Stein zur Beschwerung des Strafergeräts gehörte. Foto: Lutz Hugel visual artwork, Villingen-Schwenningen.

acht vertikal orientierten Wandungsretter werden aufgrund der Ähnlichkeit dieser Konstruktion mit dem verwandten Gefäßstyp Fass gemeinhin als Dauben („Fassbretter“) bezeichnet. Die einzelnen Dauben sind an ihren Schmalseiten passgenau angefast und dicht auf Stoß gestellt (Abb. 4). Oben schließt den Hohlkörper ein mittig



Abb. 4: Daubenstellung und Wellung der Tonne des „Spanischen Mantels“ aus Villingen. Foto: Verfasser.

scheibenförmig ausgeschnittenes, aufgedoppeltes Brett mit achteckiger Umrisslinie als Hals- und Kopfdurchgang (Abb. 5) ab. Unten ist der Mantel



Abb. 5: Halsdurchgang des „Spanischen Mantels“ aus Villingen. Foto: Verfasser.

offen. Gefügt sind die korpusbildenden Bretter mittels eiserner Nägel mit quadratischen Köpfen, die oben in den äußeren Schmalseiten der beiden Abschlussbretter, in der Wandung aber in zwei parallel umlaufenden Reihen schräg in das jeweils angrenzende Brett geschlagen wurden. Hierin besteht ein zur Schließung und Stabilisierung des Korpus zwingend notwendiger Unterschied zur Konstruktion von Fässern, bei denen die Fassböden in die Enden der jeweiligen Daubensätze eingenetet wurden, um ein flüssigkeitsdichtes, unter Spannung stehendes Gefäß zu erhalten. Außerdem sind am unteren Rand des Spanischen Mantels jeweils zwei angrenzende Bretter mittels querrrechteckiger – mit dekorativen scheibenförmigen Enden versehenen – Eisenbänder verbunden (Abb. 6). Um dem Strafgerät



Abb. 6: Beschlag des „Spanischen Mantels“ aus Villingen. Diese dekorativen Beschläge verbinden die einzelnen Dauben oberhalb der Unterkante der Tonne. Die Beschläge sollten wohl wie schmückende Gewandspangen wirken. Foto: Lutz Hugel visual artwork, Villingen-Schwenningen.

seine außenseitig gewellte Kontur zu verleihen, stemmte der ausführende Handwerker an jedem der acht Dauben der Länge nach zuerst zwei parallele Nuten aus, um deren Innenseiten und Gründe anschließend mit einem kleineren Schlicht- und einem (Hohl-)Kehlhobel zu glätten. Erst durch diese Gestaltung erhielt der tonnenförmige Hohlkörper seine symbolische Form eines mit gewellten Längsfalten versehenen Mantels. An den unteren Schmalseiten der Brettern hat dieser Handwerker ein Wellenprofil umgesetzt, sodass der Eindruck eines durch die

im Einsatz entstehende Tragebewegung flattern- den Saumes entstand, was die Anmutung eines ‚textilen‘ Mantels noch steigerte. Auf dem oberen Gefäßbegrenzungsbrett finden sich symmetrisch zueinander angeordnete Vertiefungen mit Brandspuren, die eventuell auf an diesen Punkten abgestellte Kerzen im Rahmen einer späteren, unbekanntem, eventuell aber musealen Nutzung im 19. Jahrhundert, zurückzuführen sind. Diese Hypothese erscheint insofern möglich, weil auf dem Mantel in ursprünglicher Benutzung sicher keine brennenden Kerzen Halt gefunden haben.

Mit einer Höhe von ca. 117 cm und einem Durchmesser von ca. 47 cm kommt der Villingener Mantel den Abmessungen von weiteren Stücken des 18. Jahrhunderts aus dem heutigen Baden-Württemberg und aus Bayerisch-Schwaben sehr nahe. Unbekannt ist, ob der heute weitgehend holzsichtige Mantel ursprünglich eine Fassung oder einen Schutzanstrich aufgewiesen haben könnte, was nicht nur aufgrund der minderwertigen Holzqualität der Wandungsbretter und



Abb. 8: „Spanischer Mantel“, Wertingen bei Augsburg 1775. Das Strafgerät zeigt ringsum Szenen der Vergehen auf die das Tragen des Mantels als Strafe stand. Bayerisches Nationalmuseum, Inv.-Nr. StR 122. Foto: Bastian Krack.

dem potentiellen Feuchteproblem beim Tragen des Mantels bei schlechtem Wetter nahe liegend erscheint. Vielmehr hätte eine z. B. flächig dunkle Bemalung dem Gerät zusätzliche Plausibilität als Pseudo-Textil verschafft.

Bei manchen Schandmänteln sind die Rechtsbrüche in szenischen Folgen aufgemalt, welche das Tragen des Schandmantels an einem öffentlichen Ort nach sich ziehen konnten. Beispiele hierfür finden sich in Edelstetten bei Krumbach, (Schwäbisch) Gmünd, Ravensburg und Wertingen bei Augsburg (Abb. 7, 8, 9).

Archivalisch dokumentierte Strafen der niederen Gerichtsbarkeit in Villingen

Im Jahr 1754 tritt uns in den im örtlichen Stadtarchiv überlieferten Ratsprotokollen der zeitgenössisch unter vorderösterreichischer Herrschaft stehenden Stadt Villingen (heute: Villingen-Schwenningen) ein als Spanischer Mantel bezeichneter Gegenstand entgegen: „Johann Müller, welcher am Himmelfahrtstag gejagt und



Abb. 7: „Spanischer Mantel“, Wertingen bei Augsburg 1775. Das Strafgerät zeigt ringsum Szenen der Vergehen auf die das Tragen des Mantels als Strafe stand. Bayerisches Nationalmuseum, Inv.-Nr. StR 122. Foto: Bastian Krack.



Abb. 9: „Spanischer Mantel“, Wertingen bei Augsburg 1775.
 Das Strafgerät zeigt ringsum Szenen der Vergehen
 auf die das Tragen des Mantels als Strafe stand.
 Bayerisches Nationalmuseum, Inv.-Nr. StR 122.
 Foto: Bastian Krack.

sogar im dem Fürstenberger Forst, wird mit 3 Tagen Haft bestraft. Wenn er erneut den Wald betreten würde, dann soll ihm ein spanischer Mantel angelegt werden!“ Mit dem Zitat liegt für Villingen der bislang einzige schriftliche Hinweis auf das Vorhandensein eines solchen Strafgeräts vor. Demnach diente der Mantel in dem konkreten Fall der Strafandrohung. Er kam nicht unmittelbar als Bestandteil einer Strafe zur Anwendung. Überraschend ist, dass sich weder in diesem noch einem anderen Ratsprotokoll ein weiterer Hinweis auf den Einsatz dieses speziellen Geräts fand. Insofern lohnt es sich, die dokumentierten Strafen der örtlichen niederen Gerichtsbarkeit exemplarisch zu betrachten, um besser nachvollziehen zu können, wie im betreffenden Zeitraum geringe Vergehen bestraft wurden und ob hierbei weitere Strafgeräte für Schandstrafen zum Einsatz kamen.

Anhand der sogenannten Büchsenrechnung, die aus der Zeit zwischen 1728 und 1736 vorliegt, in die Straf gelder einbezahlt wurden, lassen

sich die vor Ort von der niederen Gerichtsbarkeit erfassten Verstöße gegen die Rechtsordnung nachvollziehen. Die Büchsenrechnung bezieht sich auf die „Statuten und Gesetz“ vom 15. März 1668 und damit auf die Ordnung der Stadt Villingen. Nach erwiesenem Intimverkehr („ohn zuchdt“) und Schwängerung („impregniert“) von Personen „ledtigen Standt[s]“ musste ein Mann zehn Pfund (= Taler) und die Frau sechs Pfund Strafe bezahlen. „Fluechen“, „aufschelten“ und „Klag Händel“ sowie „Schlag Händel“ wurden mit einem Pfund und dreißig Kreuzern (= Groschen, Pfennige) abgegolten, wobei die wirtschaftlichen Verhältnisse der zu Strafenden hierbei eine Rolle spielten, weshalb Strafen gegebenen Falls etwas geringer angesetzt wurden. „Gelt Händel“ und „Streithändel“ mussten Männer mit einem Pfund und fünfunddreißig Kreuzer, Frauen hingegen nur mit neunzig Kreuzern abgelden. Mit neunzig Kreuzern schlugen „Streit Wudt“ und „Zankhändel“ zu Buche. Ein lokalgeschichtlich höchst interessanter Verstoß ist das gemeinschaftliche „wegnehmen einer Masquieren in d faßnacht“, was mit einem Pfund und zwölf Kreuzern bestraft wurde. Die „Entzweigung einer Freundschaft“ kostete fünfundvierzig Kreuzer. Mitunter wurden auch – dann deutlich kostspieligere – Kombinationsstrafen verhängt, so 1733 ein mit „Gelt Wudt“ zusammenhängender „Schläg Händel“, was den Übertäter sechs Pfund kostete. Deutlich härter fielen Strafen bei Wiederholungstäter*innen aus, bei denen nicht nur die Geldzahlung höher angesetzt wurde, sondern noch eine temporären Ehrverlust bewirkende Schandstrafe, Auspeitschung oder Kerkerhaft hinzukamen. Für das Jahr 1734 sind mehrere Beispiele hierfür überliefert: „Catharina Schmidtin so sich mit Jacob Sonech Musquetier des lobl Kayl. [Kaiserlich] Guido Stahren bergl [Starhembergischen] Regiment ohn zucht getriben undt es das ander mahl schon wäre ist mit eine Streuen Kranz [Strohkranz] vor die Kürch gestellt wordte“ oder „den 4 Sept das so genante Kirzle Mägdlin wille es ebenfalls schon zu zweyte Mahl sich fleyschlich versindtigt ist durch die Raths camer in bey seyn der Büßer

mit Ruthen gestrich [gepeitscht] wordte loco der gelt straff“ oder „d 23 Sept Maria Anna Steinmännin so von einem Trommel Schlagger Antoni Steihoher des Kayl Seckendorff: Regiment impregniert ist mit incarceration abgestrafft wordt“. Im Vergleich mit den angeführten Beispielen wurde die Beleidigung eines obrigkeitlichen Vertreters noch weitaus höher bestraft. So kostete es einen „ehemaligen Kayl. Mohrenfeld: Proviant Officier“ 1734 fünfzehn Pfund den Bürgermeister beleidigt zu haben. Ergänzend zur Büchsenrechnung finden sich zahlreiche Urteile der niederen Gerichtsbarkeit in den näherungsweise tagesaktuellen Rats- und Stadtgerichtsprotokollen, von denen einige wenige exemplarisch angeführt werden. Am 5. Juli 1759 hatten fünf nicht näher bezeichnete Mägde „Feld früchte beschädiget“, wofür jede dreißig Kreuzer Strafe bezahlen musste. Drei Wochen später, am 28. Juli, hatte „Mathes Nasers Tochter in verbotten Felder gejettet [gejätet]“, weshalb sie fünfzehn Kreuzer abbüßte. Für „verbotenen Wald Frevl“, unerlaubtes Holzsammeln, bezahlte am 18. August „Fideli Engelmann“ dreißig Kreuzer.

Verstöße gegen die örtliche Kleiderordnung von 1668 wurden ebenfalls durch die niedere Gerichtsbarkeit abgeurteilt. Demnach mussten Frauen, die einen übergebührlichen Kleideraufwand betrieben „Vier Mal Sträfflichen Wandl“ über sich ergehen lassen. Dabei handelt es sich wohl um einen öffentlichen Gang durch die Stadt in einem lächerlichen Aufzug. Laut der Gesindeordnung des gleichen Jahres, Absatz sieben, wurde bei – nicht näher ausgeführtem – ungebührlichen Verhalten von Knechten und Mägden gegenüber der der Herrschaft entweder „Thürmstraff“ oder das öffentliche Tragen des „Laster Stein[s]“, eines Steingewichts, durch die Stadt angedroht.

Demnach waren in Villingen Schandstrafen offenbar zwar nicht unüblich, aber auch nicht besonders verbreitet. Am häufigsten ist überliefert, dass die Abbüßung von niedergerichtlichen Strafen mittels Geldzahlung, kurzzeitigen Haftstrafen und nach 1750 verstärkt durch Zwangsarbeit erfolgte.

Vergleichende Betrachtung: „Spanische Mäntel“ in (Schwäbisch) Gmünd und Ravensburg

Das Landesmuseum Württemberg in Stuttgart zeigt in seiner Dauerausstellung „Legendäre Meisterwerke – Kulturgeschichte(n) aus Württemberg“ einen 119 cm hohen und unten 51 cm breiten „Spanischen Mantel“ (Inv.-Nr. WLM 5383) aus dem Strafgeräteinventar der ehemaligen Freien Reichsstadt (Schwäbisch) Gmünd, um deren Privileg zur eigenständigen Rechtsprechung zu visualisieren. Dieses Exemplar ist ebenfalls eine leicht konisch geweitete, unten offene Tonne mit verengtem Halsdurchgang oben, die aus einzelnen Laubholzdauben variierender Breiten mittels dreier umlaufender Eisenreifen gefügt wurde. Seitliche Scharniere dienen zum Öffnen des Mantels. Zwischen dem oberen und dem mittleren Reifen läuft horizontal eine Abfolge von szenisch geschilderten Vergehen vor einem hügeligen Hintergrund um. Im Einzelnen handelt es sich bei den Motiven um Darstellungen von übermäßigem Trinken und Spielen mit Fokus auf Glücksspielen, Trunkenheit, Fechthandel und Rauferei – Unzucht fehlt. Zur Kontextualisierung dieses Stücks sind die Gmünder Ratsprotokolle und die um 1800 als Handschrift angelegte 18bändige Chronik des Stiftsdekans Franz Xaver Debler (1726-1802) wichtig: „Der Spanische Mantl // war von Aichn Holz holl [hohl], oben ing [eng] unten weit, wie ein Faß in der Mitte ging er von einander ein eisern band u schließ, oben halb war öffnung zum Halz wo der Kopf heraus sah. unten ohne bod. innen halb hat er Hack [Haken] wo man Gewichter ein hing [je] nach dem man ihn schwer habn will. er war gemahl, wo Schlag händel, Saufrey, Spüle und andere verbrechen darauf gemahlt warn. Übrig ist schon gemelt word“ (Hermann 2000). Debler's Ausführungen in Bezug auf das Strafgerät drehen sich etwa um den Prozess und das Urteil über den notorischen Schläger Melchior Wendisen, der als Wiederholungstäter im Jahr 1728 den Mantel im Sinne eines Schandzeichens öffentlich durch die Stadt tragen musste.

Die weitaus umfangreichste quellenmäßige Überlieferung eines bis heute museal erhaltenen

„Spanischen“ oder Schandmantels existiert zu dem im Museum Humpis Quartier (Inv.-Nr. 87/362) in Ravensburg ausgestellten Stück, das in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts datiert wird. Dieses 1892 als Inventargut des örtlichen „Kunst- und Altertumsvereins“ belegte Stück wurde aus dem Mobilienbestand der Stadt übernommen. Es handelt sich um ein 98,5 cm hohes, quellenmäßig ausschließlich als „Spannische[r] Mantel“ bezeichnetes Exemplar, das in Form und Konstruktion den bereits besprochenen Exemplaren entspricht, wenngleich es etwas kleiner ist. Einzig dessen Eisenreifen sind deutlich breiter ausgelegt als bei den anderen Exemplaren und die Reifen sind so angeordnet, dass lediglich zwei horizontal orientierte Zonen für die szenische Gestaltung genutzt werden konnten. Die Schauseite der Tonne ist in den reichsstädtischen Farben Ravensburgs vertikal blau-weiß gestreift. Auf diesem stark kontrastierenden Hintergrund sind folgende, mit Bildunterschriften versehene Szenen, die niedergerichtlich geahndete Vergehen zeigen, als umlaufende Sequenz auf zwei parallelen horizontalen Ebenen dargestellt; obere Ebene: „Graß Dieb“ (Bild: Mann trägt gemähtes Gras davon) „Sauter und Rauffer“ (Bild: Drei Männer prügeln sich an einem umgekippten Tisch), „Krytel-Rüben Rauber“ (Bild: Mann und Frau schneiden Kraut,) sowie „Fluecher ud Spiler“ (Bild: Drei Männer beim Karten- und Würfelspiel an einem Tisch); untere Malzone: „Obs stehler“ (Bild: Drei Männer ernten einen Apfelbaum ab), „Bäum ud Holtz Schädiger“ (Bild: Zwei Männer fällen Bäume), „Trauben Dieb“ (Bild: Ein Feldwächter erwischt einen Traubenlesenden im Weinberg) und „Fisch Dieb“ (Bild: Mann mit Kescher an kreisrundem Teich). Keine der Szenen ist in eine topografische oder architektonische Kulisse eingebettet, sondern auf die sachliche Darstellung der jeweiligen Tat und damit das Nötigste an Bildinformation beschränkt. Die Figuren sind sehr vereinfacht, flächig-detailarm, piktogrammartig angelegt. Der älteste Quellenbeleg zur Strafe des Schandmanteltragens in Ravensburg datiert 1753 und betraf einen „Holzfrevler“ und damit ein Vergehen, das sich bildlich auf dem Stück

selbst findet. Überliefert ist, dass dieser Mann eine halbe Stunde mit angelegtem Schandmantel durch die Stadt laufen musste. Nur drei Jahre später verzeichnet das städtische Ratsprotokoll die Verhaftung einer dreiköpfigen Diebesbande, welche der „Inquisition“ unterstellt wurden. Zwei der Personen wurden in Gewahrsam genommen und mussten eine Haftstrafe absitzen. Die dritte Person wurde hingegen in den „Spannischen Mantel“ gesteckt und anschließend aus der Stadt „geschafft“, also ausgewiesen. Für das Jahr 1756 ist ein weiterer „Holzfrevler“ dokumentiert, der mit Schandmanteltragen bestraft wurde. Hierbei sind der Umfang und der Ablauf der Strafausübung näher ausgeführt. So wurde der Mann eine halbe Stunde „nächst dem Rathausbrunnen zur Abschreckung ausgestellt“. Der Protokollant hielt in diesem Zusammenhang aber auch fest, der Delinquent – es handelte sich offenbar um einen städtischen Handwerker – hatte seitens seiner Zugehörigkeit zu einer Zunft jedoch keine negativen Folgen zu erwarten, da das Tragen des „Spannische[n] Mantel[s]“ selbst die niedrigste Form von Infamie (lat. infamia = Schade, Schimpf) nicht mit sich brachte. Parallel zu diesen drei Fällen finden sich weitere niedergerichtliche Strafen in den Ravensburger Ratsprotokollen, die nahelegen, dass in der Stadt keine unbedingte Notwendigkeit oder verbindliche Vorschrift bestand, für gleiche oder sehr ähnlich gelagerte Vergehen dasselbe Strafgerät zu nutzen. Dies wird etwa anhand des Falls einer Frau deutlich, die 1753 für ein Vergehen das auf dem Schandmantel dargestellt ist, den Suff („Säuferin und Übelhauerin“), für eine Stunde vor das Rathaus gestellt wurde. Hierbei hatte sie einen beschriebenen Zettel zu tragen, der es Passanten ermöglichte, das Vergehen nachzulesen – der „Spannische Mantel“ wird nicht erwähnt, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass er in diesem Fall verwendet wurde. Ähnliches ist für das Jahr 1763 festgehalten, in dem eine „Traubendiebin“ mit „angehängten Trauben“ als Hinweis auf das Diebesgut eine halbe Stunde am „Rathausbrunnen ausgestellt“ wurde. Ein wiederum sehr ähnlicher Fall findet sich 1764, indem eine „Gartendiebin“ mit „anhangender Schand-

Schrift Garten-Diebin“ und unterschiedlichen Gartenfrüchten behängt, vormittags zwischen 11 und 12 Uhr, auf dem Platz vor dem Rathaus stehen musste. Allerdings wurde sie anschließend noch mit 12 „Streichen“ – Peitschenhieben – körperlich gezüchtigt und in ihrem Aufzug durch die „Gassen“ der Stadt geführt. Die härtere Form der Bestrafung deutet entweder an, dass diese Frau als Wiederholungstäterin eine dementsprechende Behandlung erfuhr oder der Gartendiebstahl schwerer wog, etwa aufgrund der größeren Beute.

Spanische Mäntel zählen heute zu den selten überlieferten Geräten historischer Rechtspraxen. In Baden-Württemberg sind lediglich die drei genannten Beispiele in musealem Zusammenhang zu bestaunen. Diese verweisen mittelbar nicht nur auf die noch weitgehend unerforschte materiale Ausprägung lokaler Gerichtsbarkeit in der frühen Neuzeit. Darüber hinaus machen sie aufmerksam auf alltags- und kulturgeschichtliche Bedeutungen öffentlicher Zurschaustellung – ein heute mehr denn je aktuelles Thema.

Archivalien:

- Stadtarchiv Villingen-Schwenningen, Abt. 2.2, Nr. 2143, Stadt-Gemeinde Villingen Gemeinde-Vermögen 1855/58, 1871, Betreff: Die Aufnahmeliste über die vorhandenen Fährniße auf dem alten Rathause [...] durch Gemeinderath Rieger in Gegenwart des Gefangenenwärters Martin Flaig aufgenommen (1855), S. 3.
- Stadtarchiv Villingen-Schwenningen, Abt. 2.2, V7C.1, Schreiben Georg Fidel Hirts vom 30.5.1870.
- Stadtarchiv Villingen-Schwenningen, Abt. 2.2, IV 4a-13, Nr. 3400, Büchsenrechnung 1728-1736.
- Stadtarchiv Villingen-Schwenningen, Abt. 2.1, Nr. P 28, Statuten und Gesetz, 15. März 1668
- Stadtarchiv Villingen-Schwenningen, Abt. 2 1, Nr. P 27, 1668, Kleiderordnung.
- Stadtarchiv Villingen-Schwenningen, Abt. 2.1, Nr. P 27, 1668, Gesindeordnung.
- Stadtarchiv Villingen-Schwenningen, Abt. 2.1, AAA/d2, Statt Gerichts Protokoll, 1754-1767.
- Stadtarchiv Villingen-Schwenningen, Abt. 2.1, AAA/d2, 1757-1764, Stadt Gerichtsprotokoll
- Stadtarchiv Ravensburg, Ratsprotokolle, Bü. 312, S. 236.
- Stadtarchiv Ravensburg, Ratsprotokolle, Bü. 314, S. 254, S. 236, S. 745
- Stadtarchiv Ravensburg, Ratsprotokolle, Bü. 319, S. 204, S. 654.

Literatur:

- D. Johann Georg Kruenitz oekonomisch-technologische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- und Landwirthschaft und der Kunstgeschichte. Fortgeführt von Friedrich Jacob Floerken. Bd. 84. Berlin 1801, S. 176.
- Maier, Rudolf: Das Strafrecht der Stadt Villingen in der Zeit von der Gründung der Stadt bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Freiburg im Breisgau 1913, bes. S. 70.
- Kramer, Karl-Sigismund: Grundriß einer rechtlichen Volkskunde. Göttingen 1974, bes. S. 14 und 58.
- Rodenwaldt, Ulrich: Das Leben im alten Villingen. Im Spiegel der Ratsprotokolle des 17. Und 18. Jahrhunderts. Villingen-Schwenningen 1976, S. 43, S. 120, S. 133-142.
- Schild, Wolfgang: Die Geschichte der Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung. Hintergründe, Urteile, Aberglaube, Hexen, Folter, Tod. Hamburg 1997, bes. S. 112 und 224.
- Herrmann, Klaus Jürgen: Ganoven, Gauner, Galgenvögel. Strafjustiz in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd im 18. Jahrhundert. Schwäbisch Gmünd 2000, S. 26-29 und S. 246.
- Walz, Annelore: „... unter den kleineren Städten Badens so früh einen herrlichen Anfang gemacht ...“. Die Geschichte der Villingen Altertümersammlung. In: Schöne Aussichten – Beiträge zum Tourismus und zur kulturellen Identität in Villingen und Schwenningen, Bd. 3: Zwischen Kopfhörer und Trachtenhaube (Veröffentlichungen des Stadtarchivs und der Städtischen Museen Villingen-Schwenningens, 25.3). Villingen-Schwenningen 2002, S. 22-35, bes. S. 22-23.
- Legendäre MeisterWerke. Kulturgeschichte(n) aus Württemberg. Begleitband zur Dauerausstellung. Stuttgart, S. 205.